

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929**

1.10.1929 (No. 228)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher-  
straße Nr. 14  
Fernsprecher  
Nr. 953  
und 954  
Postfachkonto  
Karlsruhe  
Nr. 9515

Verantwortlich  
für den  
redaktionellen  
Teil  
und den  
Staatsanzeiger:  
Chefredakteur  
E. Amend,  
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3,25 RM. einschl. Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Pf.; Samstags 15 Pf. — Anzeigengebühr: 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe sind Geldlos. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher-Str. 14, zu senden u. werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Vertreibung, und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Ausperrung, Abschaltung, Abschaltung, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Infertent keine Ansprüche, und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abschaltung der Zeitung kann nur je bis 25 auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Zentralbandelregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

### 50jähriges Jubiläum der Reichsjustizgesetze

Am 1. Oktober d. J. sind 50 Jahre verflossen, seitdem die Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Konkursordnung und Strafprozessordnung) im Deutschen Reich und damit auch für Baden in Kraft getreten sind. Die bleibende geschichtliche Bedeutung dieser Gesetze liegt darin, daß sie, ohne die Justizhoheit der Länder in Frage zu stellen, dem seit 1870 politisch geeinten deutschen Volke in weitestgehender Vorbereitung der erstrebten Rechtseinheit eine einheitliche Gerichtsorganisation und ein einheitliches von fortschrittlichen Grundgedanken beherrschtes Rechtsverfahren gaben. Daß die Regelung sich auf das für die Einheit notwendige beschränkte, daß sie lückenhaft sein mußte, nimmt ihr nichts von ihrem großen Wert. Man muß sich die bewirrende und unübersehbare Vielgestalt des Verfahrensrechts und der Gerichtsverfassung in den einzelnen deutschen Ländern vor 1870 vergegenwärtigen, um die Tragweite der durch die Reichsjustizgesetze geschaffenen Einheitlichkeit zu ermessen. Auch für Baden brachten sie grundsätzliche Neuerungen. Grundlage für die badische Gerichtsverfassung bildete für lange Jahrzehnte die dem Reichsdeputationshauptschlusß folgende, in den 13 Organisationsedikten des Jahres 1803 niedergelegte Landesorganisation, die auch im badischen Gerichtsverfassungsgesetz vom 9. Mai 1864 im wesentlichen beibehalten wurde. Kennzeichnend für sie war der dreigliedrige Aufbau der Gerichte, der bis 1. Oktober 1879 fortbestand. In oberster Instanz entschied als höchster badischer Gerichtshof das Oberhofgericht in Bruchsal, das 1810 nach Mannheim verlegt wurde und bis zur Neuordnung im Jahre 1879 dort verblieb. Mittelinstanz waren die Hofgerichte, die später in Kreisgerichte und Kreis- und Hofgerichte umgewandelt wurden. Unterste Instanz waren zunächst die Ämter, in erster Linie Verwaltungsstellen, bis zum 1. September 1857 der Gedanke der Trennung der Justiz von der Verwaltung auch hier durch Schaffung von 66 mit unabhängigen Richtern besetzten Amtsgerichten praktisch zur Durchführung kam. Nur in Handelsfällen, die von besonderen Kammern der Kreisgerichte und Kreis- und Hofgerichte behandelt wurden, war eine vierte, außerhalb Badens liegende Instanz im Reichsoberhandelsgericht gegeben.

An Stelle der altbadischen Dreiteilung brachten die Reichsjustizgesetze die Verteilung in „Amtsgerichte“, „Landgerichte“, „Oberlandesgerichte“ und „Reichsgericht“. Ohne größere Schwierigkeit ließ sich die badische Organisation dem reichsrechtlich vorgesehenen Aufbau anpassen: Die bereits seit 1857 bestehenden Amtsgerichte blieben als Erstinstanzgerichte erhalten; zu den seit 1872 noch vorhandenen 54 kamen 3 weitere, so daß sich ihre Zahl wieder auf 57 erhöhte. Die ebenfalls schon 1872 auf 7 verminderten Kreisgerichte wurden in 7 Landgerichte (in Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach) umgewandelt; als 8. Landgericht kam auf 1. Januar 1899 das in Heidelberg dazu. Das Oberhofgericht in Mannheim schloß seine Pforten; an seine Stelle trat das Oberlandesgericht in Karlsruhe. Der letzte Oberhofrichter Obkircher wurde erster in der Reihe der badischen Oberlandesgerichtspräsidenten.

Auch im Verfahrensrecht brachten die Reichsjustizgesetze Verbesserungen, die im wesentlichen heute noch den deutschen Prozeß beherrschen. Die damals durchaus noch nicht selbstverständlichen Grundzüge der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit wurden einheitlich für das ganze Deutsche Reich festgelegt. Für Baden bedeutete dies Abschluß einer schon früher angebahnten Entwicklung; das badische Gesetz vom 9. Mai 1864 enthielt bereits die gleichen Verfahrensgrundzüge in den Grundzügen.

Die durch die Reichsjustizgesetze einheitlich geschaffenen Gerichtsbehörden haben — von kleineren Reformen abgesehen — bisher keine grundlegende Änderung erfahren. Sie sind mit ihrer Beamtenerschaft in den 50 Jahren ihres Bestehens ihrer Pflicht, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten, auch unter schwierigsten Verhältnissen nachgekommen. 1879 galt es zunächst, sich auf das neue Verfahrensrecht umzustellen, die Überleitung des alten Rechtszustandes in den neuen zu meistern. Kaum 20 Jahre später war das neue bürgerliche Rechtsrecht einzuführen, das mit oft ganz neuen Rechtsgedanken und Rechtsanschauungen das alte Landrecht auf weiten Gebieten verdrängte. Hervorragende badische Juristen haben geholfen, den Gedanken der materiellen Rechtseinheit vorzubereiten und zu verwirklichen, das neue Recht zu verbreiten, die Gerichte mit ihm vertraut zu machen und so seine Anwendung zu sichern. Während der Kriegsjahre arbeiteten die Gerichtsbehörden unter der allgemeinen Personalverminderung doppelt hart, um einen Stillstand der Rechtspflege zu

### Letzte Nachrichten Das 50jährige Bestehen des Reichsgerichts

Eine Rede des Reichsjustizministers  
W. v. Reizig, 1. Okt. (Tel.) Reichsjustizminister von Guérard übermittelte heute bei der Feier zur Erinnerung an das 50jährige Bestehen des Reichsgerichts die Wünsche und Grüße des Reichspräsidenten, der Reichsregierung und des Reichsanzlers.  
Der Gedanke des höchsten deutschen Gerichtshofes sei, so sagte er, ein Merkmal der deutschen Rechtsgeschichte. Allzeit habe das Reichsgericht sich als Mehrer und Förderer der deutschen Rechtseinheit erwiesen. Es sei auch Träger der lebendigen deutschen Rechtsentwicklung geworden. Die weite Erfassung seiner Aufgaben habe dem Reichsgericht allerdings eine Arbeitslast eingebracht, die vielfach die Grenzen seiner physischen Leistungsfähigkeit überstieg und die für Justizverwaltung und Gesetzgebung ein Gegenstand ernster Sorge ist. Der Minister schloß mit dem Wunsch, daß es immer gelingen möge, die besten unter den deutschen Juristen für das Reichsgericht zu gewinnen und verlas einen vom Reichspräsidenten an das Reichsgericht gerichteten Erlaß.

### Die Frage des Tabakmonopols Prüfung im Reichsfinanzministerium

Dr. Berlin, 1. Okt. (Priv.-Tel.) Die „Note Jahne“ behauptet, daß gegenwärtig im Reichsfinanzministerium Besprechungen mit dem Reemtsma-Konzern über ein Tabakmonopol geführt würden. Reemtsma habe vor zwei Wochen dem Reich ein Angebot über ein solches Monopol gemacht, das durch den amerikanischen Bankkonzern Speyer & Co., der hinter der Reemtsma steht, finanziert werden soll.  
Von zuständiger Stelle wird auf Anfrage hierzu mitgeteilt, daß diese Angaben erfinden seien. Weder mit Reemtsma noch mit Speyer hätten irgendwelche Verhandlungen stattgefunden. In Wirklichkeit sei lediglich im Zusammenhang mit dem großen Problem der Reform der Reichsfinanz auch die Frage eines Tabakmonopols geprüft worden, wie auch anderen Einzelfragen, die unter das Gebiet der Finanzreform fallen. Es handle sich dabei vorläufig aber um rein theoretische Erwägungen der zuständigen Behörde, ohne daß die Probleme bereits irgendwie greifbare Gestalt angenommen hätten.

Zu den Verhandlungen über die Schaffung eines Zündholzmonopols und die damit verbundenen Anleihepläne wird von zuständiger Berliner Stelle eine offizielle Mitteilung verbreitet, die besagt:  
Eine Auslieferung der Zündholzindustrie an den Schweden tritt nicht in Betracht. Verhandlungen sind darüber auch niemals geführt worden. Es handelt sich vielmehr um folgendes: Die unhaltbare Lage aller in Deutschland produzierenden Zündholzfabriken und die damit verbundenen Gefahren der Stilllegung und weiteren Überfremdung machen eine Neuordnung der Zündholzindustrie unvermeidbar. In diesem Zusammenhang ist die Frage einer Gegenleistung des Schweden für die Verbesserung der Lage des Zündholzindustrials und damit auch der von den Schweden in Deutschland betriebenen Fabriken in Form einer Anleihe Gegenstand von Erörterungen gewesen. Die Neuordnung der Zündholzindustrie kann im übrigen nur durch Gesetz erfolgen.

Eine Kundgebung der Berliner Kommunisten in Lustgarten fand am Montagmorgen statt. Ihr waren in allen 20 Berliner Bezirken Umzüge der Erntedankfesten vorausgegangen. Zu irgendwelchen Zusammenstößen ist es nicht gekommen.

verhüten. Der Frieden brachte keine Erleichterung. Im Gegenteil, die Inflation, die Aufwertung, die Umstellung der Wirtschaftslage hatten eine kaum erträgliche Steigerung der Arbeitslast zur Folge; mehr noch, die Umwertung zahlreicher Rechtsbegriffe, die Entstehung neuer Rechtsgebirge und Rechtsgebilde, die Veränderung des materiellen und formellen Rechts durch eine Überzahl neuer Gesetze, sowie die im Staate und öffentlichen Leben eingetretenen grundsätzlichen Umstellungen und die damit verbundene langandauernde Beunruhigung stellten Aufgaben, die zu meistern es nicht nur einer festgesetzten, zuverlässigen Gerichtsorganisation bedurfte; es bedurfte pflichttreuester, hingebend und entfangungsvoll arbeitender, erfahrener und gewandter Justizbeamter; es bedurfte einer zuverlässigen und tüchtigen Rechtsanwaltschaft; es bedurfte im Dienste des Rechts überall ganzer Männer. Es ist ebensoviel Bestätigung des inneren Werts der in den Reichsjustizgesetzen von 1879 zum Ausdruck gebrachten Gedanken, wie Anerkennung für die Männer, die sie in die Tat umsetzten, heute zum 50jährigen Jubiläum festzustellen, daß Gerichtsbehörden, Justizbeamte und Rechtsanwaltschaft in der 1879 geschaffenen Gestalt ihrer Aufgabe, dem Recht und dem Volk zu dienen, in den wechselvollen Schicksalen der 50 Jahre gerecht zu werden vermochten. Sie werden — so ist mit Bestimmtheit zu hoffen — auch der neuen Zeit, die in stürmischen Vorwärtstrieben neue Formen, neue Aufgaben, neue Auffassungen bringen und noch größeren Verhältnissen gegenüberstehen mag, in sachlicher, pflichtbewußter Arbeit gerecht werden.

### Der höchste badische Gerichtshof und seine Geschichte

Von Staatsanwalt Hans Schirer (Karlsruhe)  
Am heutigen 1. Oktober 1929 feierte das Oberlandesgericht Karlsruhe mit den übrigen Oberlandesgerichten sein fünfzigjähriges Bestehen. Mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 wurden die Oberlandesgerichte als Berufungs- und Beschwerdegerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und als Revisions- und Beschwerdegerichte in Strafsachen eingerichtet. Die Errichtung des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurde in § 1 des badischen Einführungs-gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in Baden vom 11. März 1879 angeordnet. Es war aber im Grunde keine völlige Neuschöpfung, sondern eine Neubildung, die einem bestehenden Gericht einen neuen Namen und eine andere Stellung im Aufbau der Gerichte, seinen Mitgliedern neue Amtsbezeichnungen und einen Wechsel der bisherigen Heimat brachte. Das ehemalige Oberhofgericht in Mannheim wurde zum Oberlandesgericht in Karlsruhe, der letzte Oberhofrichter Obkircher erhielt die Amtsbezeichnung Oberlandesgerichtspräsident, und die übrigen Richter, der Kanzler, der Vizenzangler und die Oberhofgerichtsräte, sahen sich als Senatspräsidenten und Oberlandesgerichtsräte vor neuem Verfahrensrecht und neuen Aufgaben.

Das Oberhofgericht konnte auf eine lange und ereignisreiche Geschichte zurückblicken. Es war im Jahre 1803 in Bruchsal errichtet worden. Der Reichsdeputationshauptschlusß vom 25. Februar 1803 hatte dem Markgrafen von Baden, Carl Friedrich, die Kurwürde und für den Verlust linksrheinischer Besitzungen recht beträchtliche Gebietsvergrößerungen auf der rechten Rheinseite gebracht. Die Vergrößerung des Landes nötigte zu einer neuen Landesorganisation, die in den 13 Organisationsedikten ihren Ausdruck fand. Mit der Kurwürde war das Recht, einen Gerichtshof zu besitzen, gegen dessen Urteile keine Berufung mehr an die Reichsgerichte (Reichsammergericht und Reichshofrat) zulässig war; das führte zur Errichtung eines obersten Gerichts, das an Stelle dieser Reichsgerichte Recht zu sprechen hatte. Das erste Organisationsedikt vom 4. Februar 1803 bestimmte: „Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung in Rechts-sachen soll einem Oberhofgericht anvertraut sein.“ Dieses Oberhofgericht in Bruchsal bestand aus einem Oberhofrichter, einem Vizenzangler und fünf Räten. Der erste Oberhofrichter war der bisherige Regierungspräsident zu Karlsruhe, Freiherr Müdt von Collenberg (1803 bis 1807). Das Verfahren des Gerichts regelte die kurbadische Obergerichtsordnung, die am 1. Januar 1804 in Kraft trat.

Unter dem zweiten Oberhofrichter, dem Freiherrn von Deats (1807 bis 1830), fanden mehrfache Organisationsänderungen in der badischen Gerichtsverfassung statt, veranlaßt durch die politischen Ereignisse und die dadurch verursachte weitere Vergrößerung des nunmehrigen Großherzogtums Baden. Die landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1807 über die Organisation der obersten Justizverwaltung erweiterte das Oberhofgericht, das nunmehr aus dem Oberhofrichter, dem Kanzler, dem Vizenzangler und zehn Oberhofgerichtsräten bestand. Es wurden zwei Senate gebildet, beide zusammen bildeten das sogenannte „ganze Collegium im vollen Rath“, dem die Entscheidung in den Superrevisions-sachen, Kassations-sachen, Konstitutions-sachen, Kriminal-sachen und solchen Anlegenheiten, die das ganze Kollegium betrafen, — ausgenommen die sogenannte Kollegialpolizei — zustand. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege von der Verwaltung kannte das Oberhofgericht ebensowenig wie die untergeordneten drei Hofgerichte der Provinzen, des Oberrheins in Freiburg, des Mittelrheins in Rastatt, und des Niederrheins in Mannheim, und die erstinstanzlichen Gerichte, die Ämter, die in erster Linie untere Verwaltungsinstanz waren. Dem Absolutismus der Fürsten war der Gedanke der Unabhängigkeit der Rechtspflege fremd; es dauerte nahezu 60 Jahre, bis die Forderung der französischen Revolution nach Gewaltentrennung vollständig durchgeführt und bis im Jahre 1857 die Zivil- und Strafrechtspflege in den untersten Bezirkeinstellen von den Verwaltungsbehörden getrennt und selbständigen Amtsgerichten übertragen wurde.

1810 wurde das Oberhofgericht nach Mannheim verlegt. Es bezog Teile des Großherzoglichen Schlosses und behielt sie bis zum Jahre 1879 inne. Grundlegende Neuerungen für den Gerichtshof, dem in den Jahren 1830 bis 1836 der Oberhofrichter, Freiherr von Hohnhorst vorstand, brachte erst wieder die bürgerliche Prozeßordnung des Jahres 1831; bedeutsam an ihr war die teilweise Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit; das Urteil wurde auf mündliche Verhandlung in öffentlichen Gerichts-sitzungen erlassen, der ein durch das Gericht geleiteter Schriftwechsel vorausging. Die schriftliche Vorbereitung hatte sich auf den Vortrag des Tatsächlichen zu beschränken, die Rechtsausführungen blieben der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

Dem Oberhofrichter Freiherr von Hohnhorst war im Jahre 1836 Freiherr von Stengel (1836 bis 1845) im Amte gefolgt. Nach dessen Tod blieb die Stelle des Oberhofrichters eine Reihe von Jahren unbesetzt; dem damaligen Kanzler oblag die Leitung der Geschäfte des Oberhofgerichts. 1851 wurde Dr. Anton von Stabel zum Oberhofrichter ernannt (1851 bis 1860). 1852 erging eine neue Verordnung über die Organisation des Oberhofgerichts. Es bestand fortan aus drei Vorsitzern (dem Präsidenten, dem Kanzler und dem Vizenzangler) und zehn Räten. Die Einteilung in zwei Senate für Zivil-sachen hörte auf, um einem Zivilsenat mit regelmäßigem Turnus unter den Kanzlern und Räten Platz zu machen. Es sollte auf diese Weise die bisher oft zu Tage getretene Verschiedenheit der Erkenntnisse des einen oder anderen Senates beseitigt und die Aufrechterhaltung der Rechtseinheit in die Hand des Oberhofrichters gelegt werden. Den Vorsitz in diesem einen Zivilsenat, der aus dem Kanzler oder Vizenzangler,

# Der Besuch des Reichsrates in Baden

Die Reden in Mannheim

(Fortsetzung aus der Beilage)

Oberbürgermeister Reinhaus fortsetzend:

Infolge des auf den Gleisen sich abspielenden starken Durchgangsverkehrs sind die örtlichen Verkehrsverhältnisse in der Stadt auf das äußerste erschwert; ein weites Stadtgebiet, das Herz der Stadt, ist durch die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes in seiner Entwicklung vollkommen gehemmt.

Bereits im Jahre 1902 wurde deshalb die Verlegung des Bahnhofes an die Peripherie der Stadt von der badischen Eisenbahnverwaltung zugesagt und der Anfang mit den Bauarbeiten vor dem Kriege dadurch gemacht, daß ein großer Tunnel durch den Königstuhl getrieben wurde. In einem im Februar 1914 zwischen der damaligen Generaldirektion der badischen Staatseisenbahn und der Stadt Heidelberg abgeschlossenen und von der badischen Staatsregierung genehmigten Vertrage verpflichtet sich die Staatseisenbahn, die neue Personenbahnhofsanlage innerhalb dreier Jahre fertigzustellen und zugleich zur Befestigung des in ungewöhnlichem Maße gefährdeten und verkehrshemmenden Zustandes am Ostaussgang der Stadt — dem sogenannten Karlstor — einen Tunnel zu errichten. Die Ausführung dieses Vertrages ist infolge des Krieges unterbrochen. Trotz aller Anstrengung ist bisher auch nicht der kleinste Schritt zur Befestigung der Mäntel getan worden. Es kann auch bei aller gebührenden Anerkennung der schwierigen Lage der Deutschen Reichsbahn nicht ernst und nachdrücklich genug die Forderung erhoben werden, daß endlich einmal hier Wandel geschaffen wird. Es wird kaum eine andere deutsche Stadt zu finden sein, die so schwer unter der ungenügenden Ausgestaltung des Bahnhofwesens leidet wie Heidelberg. Andererseits darf betont werden, daß die Reichsbahn mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zugleich lediglich einen gewissen Gegenwert für die starke Verkehrsbelebung gewähren würde, die gerade die hohen Fremdenverkehrsziffern der Stadt Heidelberg zur Folge haben, um so mehr sollte dies gelten, als die Aufrechterhaltung der guten Stellung im deutschen Fremdenverkehr große Opfer der Stadt erfordert.

Bei dem Darniederliegen der deutschen Ausfuhr ist der Verkehr und der Aufenthalt zahlungsträger ausländischer Besucher, an dem die Stadt Heidelberg zusammen mit einigen anderen deutschen Städten einen besonders hervorragenden Anteil hat, ein immerhin zu beachtender Aktivposten in der deutschen Wirtschaft. Der Verkehr, die Heidelberg infolge seines geraden im Ausland abgegründeten Rufes hier in die Wagchale wirft, sollte die Gegenleistung der Bereitstellung geeigneter Verkehrsanlagen entsprechen, die sicherlich wiederum ihr Teil zur Steigerung des Verkehrs beitragen würde.

Daß die Befestigung des Kopfbahnhofs der Reichsbahn bedeutende Ersparnisse an Betriebskosten bringen würde, die aller Voraussicht nach zur Verzinsung und Tilgung eines erheblichen Teiles des Bauaufwandes ausreichen würden, sollte dem Entschluß zu durchgreifender Hilfe erleichtern.

Wenn meine Behauptung ein wenig fühlbar erscheinen sollte, daß kaum eine andere deutsche Stadt durch die Bahnhofsverhältnisse so sehr beeinträchtigt sei wie Heidelberg, der sie gebeten, sich die Aufgabe zu vergegenwärtigen, daß nicht nur die alten Bahnhofsanlagen, sondern auch die im Baugelbiet der Stadt liegenden für den Neubau vorgesehenen und in den Erdarbeiten schon vorbereiteten Geländestellen, das gesamte Zwischengebiet der beiden Anlagen, sowie die nähere Umgebung jeder Bebauung oder sonstigen nutzbringenden Verwendung entzogen sind und daß bei der Unschärfe der zukünftigen Lösung für das wichtigste Stadtgebiet jedwede Planung unmöglich gemacht ist, ein Zustand, der alle Vorhaben der Stadt immer wieder in ungünstigster Weise beeinflusst.

Ich möchte das Gebiet der Verkehrsfragen nicht verlassen, ohne den schon von meinem sehr verehrten Herrn Kollegen Heimerich geäußerten Wunsch nach der Elektrifizierung der Main-Neckar-Bahn und ihrer ständigen Fortsetzung und nach einem baldigen Ausbau der Automobilstraße Frankfurt-Basel, insbesondere des nach den Beschlüssen der Parabra zunächst herzutreffenden Teilstücks Heidelberg-Mannheim auf das lebhafteste zu unterstützen und zugleich die Anregung zu einer Übernahme der im Kreis Heidelberg bestehenden Privatbahnen in die Reichsbahnverwaltung zum Nutzen der in Landwirtschaft und Industrie tätigen Bevölkerung des flachen Landes zu geben.

Wenn ich mich so weit in erfreulicher Übereinkunft mit meinem Mannheimer Herrn Kollegen befinde, so wird mich auf der anderen Seite die zur Abwehr etwaiger unbegründeter Meinungsfestsetzungen erforderliche Feststellung, wie ich zuversichtlich hoffe, nicht verabsäen werden, daß nach dem Ergebnis einer sorgfältigen Nachprüfung der blaue Strich in dem Kreuz auf Seite 41

der äußerst interessanten Mannheimer Schrift ein wenig zu dick, der schwarze zu dünn geraten ist.

Unter der Beeinträchtigung der allgemeinen Wirtschaft und der Belastung mit hohem Fürsorgeaufwand müssen

## die kulturellen Einrichtungen

leiden, unter denen hier im weitesten Sinne das Schulwesen und die Universität, Theater und Musik verstanden sind. In den Ausschüssen der städtischen Körperschaften wird zur Zeit ein Plan zur Verringerung der Ausgaben auf dem Gebiet des Theaters und der Musik beraten, der in irgend einer Weise zu einem praktischen Ergebnis führen wird. Wenn ich dies besonders erwähne, tue ich es nur deshalb, weil Sie daraus ersehen mögen, daß die Not der Stadt wirklich auf den Nägeln brennt, denn ohne bringenden Zwang wird sich gerade eine Mittelmaß, die sich mit ihrem Theater besonders eng verbunden fühlt, zur Aufgabe eines wesentlichen Teiles der bisherigen Einrichtungen nicht entschließen.

Zu ganz besonderer Sorge gibt der

## Zustand der Gebäude und Einrichtungen der Universität

Anlaß. Zwar ist es gelungen, durch eine amerikanische Stiftung eine bessere Unterbringung der Geisteswissenschaften in einem neuen Hochschulgelände ins Werk zu setzen. Durchaus unverändert sind jedoch die Verhältnisse und Ausstattungen der medizinischen und naturwissenschaftlichen Institute und der Kliniken geblieben. Mit Recht ist in einer Denkschrift des damaligen Rektors der Universität aus dem Jahre 1925 gesagt worden, daß weitere Sparmaßnahmen hier Freigabe und Verstärkung bedeuten, und daß nur durch Erneuerungsarbeiten der sonst drohende Niedergang der Universität vermieden werden kann. Es ist allgemein anerkannt, daß die amtlichen Institute der medizinischen und naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultäten in durchaus ungeeigneten Räumen untergebracht sind, die in keiner Weise die Anwendung neuester Lehr- und Forschungsmethoden gestatten. Bei den **klinischen Instituten** leidet nicht nur die Lehr- und Forschungsarbeit, sondern vor allem auch der Dienst an den Kranken. Die Kliniken sind zum Teil schon im Jahre 1876 in Betrieb genommen und seitdem nur durch gelegentliches Nachbrennen der fortwährenden Anforderungen unvollkommen angepaßt worden. Sie bleiben, wie ebenfalls in der Denkschrift betont wird, vielfach hinter den bestehenden Anforderungen zurück, die heute kleine Krankenhausbauten erfüllen. Man spricht davon zurück, allzu viele Einzelheiten zu erfüllen. Aber doch muß einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß baldige Hilfe dringend erforderlich ist. Lassen Sie sich nicht nur durch eine Erwähnung, daß der 1893 errichtete Operationsbau der chirurgischen Klinik keinen Personenaufzug hat, der Transport der Kranken zur Operation über eine Treppe erfolgen muß, nachdem sie auf Bahnen durchs freie gebracht wurden und auf gleichem Wege der Rücktransport erfolgt, daß ein sogenannter septischer Operationsraum überhaupt nicht vorhanden ist. Die Folgen würden sich in den Zahlen der Studierenden und der Kranken unaufhaltsam auswirken, wenn nicht die anerkannte Kunst der Ärzte immer wieder ihre Wirkung ausübt. Sie fragen vielleicht, meine sehr verehrten Herren, was diese Mängel und Notstände mit der Grenzlandnot zu tun haben. Der Zusammenhang liegt darin, daß das Land Baden infolge seiner eigenen schwierigen finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Universität in Heidelberg in dem erforderlichen Umfang zu füllen. Die Folge davon ist die, daß auf den meisten Gebieten nichts geschaffen kann, und daß da, wo die Zustände unhaltbar geworden sind, wie z. B. in der chirurgischen Klinik, Neubauten nur dann durchgeführt werden, wenn die Stadt ungeachtet ihrer eigenen finanziellen Not sich schweren Herzens zur Herabgabe großer Kaufkapitalien — im Falle der chirurgischen Klinik allein 1 Million Reichsmark — entschließt.

Der gute Wille der badischen Regierung, zu helfen, wird durchaus anerkannt, ihm allein kann jedoch die rettende Tat nicht entpringen, **da die Mittel fehlen.** Hier liegt eine der vornehmsten Pflichten des Reiches begründet, wenn nicht zugelassen werden soll, daß die älteste reichsbedeutende Universität einem langamen Siechtum anheimfällt, der Universität, die unter allen deutschen Universitäten auch im Ausland besonders beliebt und geachtet ist und gerade in letzter Zeit ein wohlverdientes Zeugnis hierfür in der hochherzigen Stiftung des amerikanischen Botchafatters in Berlin hat entgegennehmen dürfen.

Lassen Sie mich zum Schluß von etwas **Grübelndem** sprechen, den **Festspielen auf dem Heidelberger Schloß.** Sie haben sich im Laufe der Jahre größte Anerkennung im In- und Ausland erworben und werden von der gesamten großen deutschen und ausländischen Presse als bedeutender Faktor deutscher Kulturwerbung überhaupt bezeichnet. Wir erkennen dankbar an, daß das Land Baden und das Reich sich durch die Herabgabe von je 10000 **RM** an der Schaffung des Heidelberger Festspielpreises beteiligt haben. Aber auch hier ist weitere Förderung vonnöten, da sonst die weitere Fortführung der Spiele, die Tausenden von deutschen und ausländischen Besuchern bleibende Werte vermitteln und den Ruf deutschen Kunstlebens in die fernsten Länder tragen, gefährdet ist. Ich spreche als in der Reihenfolge letzter der badischen städtischen Verwaltungsleiter zu Ihnen. Deshalb sei nochmals der in diesem Kreise allgemeine Wunsch nach einer baldigen Durchführung der Verwaltungs- und Reichsreform, sowie des immer noch ausstehenden Finanzausgleichs unterstrichen, der die Gemeinden von den ihnen auferlegten Hemmnissen und Fesseln befreit. Viele große und kleine Wünsche werden in diesen Tagen an Ihr Ohr gelangen sein. Lassen Sie mich daher für Heidelberg zwei Wünsche ganz besonders betonen in der Hoffnung, daß diese dann den Weg nicht nur an Ihrem Ohr, sondern auch zu Ihrem Herzen und hilfsbereiten Willen finden werden: Die baldige Änderung der Verkehrs-, besonders der Bahnhofsverhältnisse, eine durchgreifende Reform der Kliniken und Institute.

## Deutsche Missionare in China gefangenengenommen

W.W. London, 1. Okt. (Tel.) „Times“ meldet: Berichte aus Swatow (an der Mündung des Jantons) besagen, daß bei der Einnahme von Schanghang (Julien) durch kommunistische Truppen von 24 deutschen Dominikanermissionaren 13 außerhande waren, zu entlassen, gefangen genommen wurden. 7 von ihnen wurden später freigelassen. Ein Pfarrer und 8 Schwestern wurden gefangen, im Krankenhaus die im Kampfe mit den Kanonen verwundeten Kommunisten zu pflegen. Zwei weitere Pfarrer sind gefangen gesetzt, und es wird ein Gefängnis von 40 000 Reichsmark von ihnen verlangt.

**Bänkerkongress über den Youngplan.** Die Reichsregierung hat laut „Wolff, Fig.“ die Ministerpräsidenten der Länder zu einer Konferenz über den Youngplan nach Berlin geladen.

**Die Eintragungsfrist für das Volksbegehren.** Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung des Reichsinnenministers, worin die Eintragungsfrist für das Volksbegehren auf die Zeit vom 16. bis 20. Oktober festgesetzt wird.

**Die Deutsche Volkspartei gegen das Volksbegehren.** In einer Sitzung des Reichsausschusses der Deutschen Volkspartei hat Reichsminister Dr. Stresemann Bericht über die politische Lage erstattet. Ohne Ausnahme wurde einstimmig eine gegen das Volksbegehren gerichtete Entscheidung angenommen.

zwei Räten als ständigen Mitgliedern und drei weiteren im Turnus wechselnden Räten bestand, sollte deshalb in der Regel der Oberhofrichter führen. Zur Aburteilung der Strafsachen wurden zwei Senate gebildet, die jeweils aus fünf Stimmführern bestanden.

Die Gesetzgebung des Jahres 1851 hatte die Schwurgerichte gebracht: für die Urteile der Schwurgerichte war das Oberhofgericht Kassationsgericht und setzte sich in dieser Eigenschaft aus sieben Stimmführern zusammen. Während der Amtszeit des Oberhofrichters Freiherr von Marschall (1861 bis 1871), des bisherigen Bundesgesandten, wurde das badische Rechtswesen nach neuzeitlichen Grundsätzen umgestaltet und die einheitliche deutsche Rechtspflege vorbereitet. Mit dem 1. Oktober 1864 traten durch das badische Gerichtsverfassungsgesetz vom 19. Mai 1864 durchgreifende Änderungen in der Einrichtung der Kollegialgerichte ins Leben, nachdem zuvor, wie schon erwähnt, im Jahre 1857 selbständige Amtsgerichte als unterste Gerichtsinstanz eingerichtet worden waren. Der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und der Grundsatz des öffentlich-mündlichen Verfahrens in bürgerlichen, wie in Strafsachen wurde festgelegt. Neben den Amtsgerichten mit Einzelrichtern in Zivilsachen und Schöffengerichten in Strafsachen wurden die Kreisgerichte und die mit Appellationsinstanz ausgestatteten Kreis- und Hofgerichte als Kollegialgerichte, teilweise mit Handelsgerichten und Schwurgerichten, geschaffen. Auch das Oberhofgericht wurde von diesen Änderungen berührt. In Zivil- und Strafsachen sprechen jetzt sieben Mitglieder Recht. Da die Beurteilung der Lastfrage durch die Strafkammern der Kreisgerichte keiner Nachprüfung unterlag, beschränkte sich die Tätigkeit des Oberhofgerichts in Strafsachen auf die Erhebung von Beschwerden gegen die Urteile der Refurstrammern, Strafkammern und Schwurgerichte. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Rechtspolizeisachen entschied das Oberhofgericht über die Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Urteile der zweiten Instanz. In Handelsachen entschied seit 1. Januar 1871 als oberste Instanz das Reichsoberhandelsgericht in Leipzig. Diese Änderungen im Aufgabenkreis des Oberhofgerichts brachten eine Entlastung des Gerichtshofs; die Zahl der Räte wurde auf neun, später auf acht vermindert.

Das auf 1. Oktober 1879 geschaffene **Oberlandesgericht Karlsruhe** hat weniger Änderungen in seiner Organisation erfahren als sein Vorgänger, das Oberhofgericht; in der Mannigfaltigkeit der ihm gestellten und von ihm erfüllten Aufgaben steht es dem Oberhofgericht nicht nach. Zunächst mußte die Umstellung auf das durch die Reichsjustizgesetze eingeführte neue und neuartige Prozeßrecht vollzogen werden. Um die Jahrhundertwende stellte dann das bürgerliche Gesetzbuch, das an Stelle der unendlich mannigfaltigen Landesrechte ein für das Reich einheitliches bürgerliches Recht schuf, neue schwierige Aufgaben, an deren Bewältigung das mit den besten Juristen des Landes besetzte Oberlandesgericht hervorragenden Anteil hatte.

An der Spitze des Gerichtshofs standen Männer mit bekannten Namen; auf Obfischer folgten 1881 Friedrich Serger (1881 bis 1892), Richard Schneider (1892 bis 1899), Freiherr von Neubronn (1899 bis 1909). Im Jahre 1902 unter dem Präsidenten Freiherr von Neubronn bezog das Oberlandesgericht, das bis dahin mit dem Landgericht im heutigen Landgerichtsgebäude untergebracht war, in dem von Oberbaudirektor Dr. Durm erbauten Oberlandesgerichtsgebäude eine eigene Sitzungsaal: in ihm fanden die Bilder der Präsidenten seit Bestehen des Oberhofgerichts Aufnahme. Neue Bilder reichten sich in rascher Folge an: Das von Emil Dörner (1909 bis 1915), jenes von Albrecht Düringer, der bis 1918 an der Spitze des während der Kriegszeit doppelt schwer arbeitenden Gerichtshofs stand, das Bild von Johann Behner (gestorben 1922), bekannt auch als Parlamentarier und durch seine Mitarbeit an dem Neuaufbau des badischen Staates nach Krieg und Umsturz, schließlich das Bild des Oberlandesgerichtspräsidenten Hermann Bed, dem es nur kurze Zeit beschieden war, das höchste Richteramt in Baden zu bekleiden. Auf Bed folgte Dr. Ernst Bernauer; sein kürzlich erfolgtes Ableben ließ ihn das fünfzigjährige Jubiläum des Oberlandesgerichts nicht mehr sehen. Das Oberlandesgericht hat in vorbildlicher treuester Pflichterfüllung im Vereine mit der ganzen Justizbeamten- und Rechtsanwaltschaft Badens die schweren Zeiten der Vergangenheit gemeistert. Und es ist kein Zufall, daß in der Eingangshalle des Oberlandesgerichts das Ehrenmal für sämtliche im Weltkrieg gefallenen badischen Justizbeamten und Rechtsanwälte errichtet ist. Die Wahl des Ortes zeigt nicht nur die enge Verbundenheit aller dazwischen, die der Rechtspflege dienen, sondern ebenso die Achtung, die man dem höchsten Gerichtshof des Landes zollt. Eine Achtung, die ihm für seine pflichtbewusste fachliche Arbeit im Dienste der Rechtspflege im höchsten Maße gebührt.

## Badisches Landestheater

Siegfried

Je mehr die in Wagner's „Ring“ geschilderte Schicksalstragödie germanischen Herrentums der Katastrophe zueilt, gegen desto größere isenische Schwierigkeiten hat auch jede Neugestaltung des Nibelungenepos anzukämpfen. Noch begegnet man zwar im „Siegfried“ einem göttlich-starken, liebeswerten Naturmenschen, der allein imstande ist, Notung zu schmieden, der Fasner tötet, den Hört erringt, Mimes Tüde entschleiern und bestrahlt; aber nachdem er dann Wotans Speer zerbrochen und Loges Waberlohe furchlos bis zum Gipfel des Felsberges durchschritten hat, erhebt sich doch schon die bange Frage: Was wird aus dieser lachenden und leuchtenden Heldengestalt, die so schön Brünnhilde, das freischlichte Weib, sich selbst zum Leben erweckt? Und wie diese Klimax der ganzen Ring-Tragödie, die zugleich deren entscheidende Wendung in sich birgt, überhaupt zustande gekommen sei, das wird ebenfalls immer aufs neue zu beantworten sein und positiv in erster Linie davon abhängen, ob die „Missions-Bühne“ die für solch gigantisches Geschehen unerträglichsten Alltäglichkeiten und theatralischen Albernheiten wirklich ausschloß.

So betrachtet stand die sonntägliche Wiedergabe teilweise auf sehr bemerkenswerter Höhe. Im großen und ganzen blieb das Werk unangestastet von „unromantischen“ Störungen. Es war eigentlich nur die Reizhöhe, die einiges Mißbehagen hervorrief, zwar nicht deshalb, weil man den Nietenwurm vollständig hatte verschwinden lassen, sondern weil der Umgebung des Drachenlagers jene frühlinghafte Waldensamkeit fehlte, in der Jungsiegfried am Fuße der Linde nach getaner Arbeit ausruht, von wo er zum Haglein in Baumwipfel hinaufschaut, und durch die er endlich seinem hehren Ziel entgegenstrahlt. Das müßte doch wohl eine richtige Waldmunderwelt sein, nicht aber eine Landschaft, in der es nur Baumstümpfe und Felsen gibt. Zumindest im Vordergrund hätte dies Urwaldbild etwas begrünt, und sei es nur farndurchfurcht, sein sollen, wenn man schon an der Anschauung, daß die Szene in menschenentrückter eifriger Vorzeit spielt, anscheinend festhalten wollte. Vernünftiger wäre es obendrein gewesen, den jetzt ganz nach vorne verlegten Kampf mit Fasner durch solche Zutaten geheimnisvoll zu verdecken und zu vermeiden, daß nachher bei Mimes Tod die Felsen bedrohlich zu wanken begannen. Und es hätte auch noch zu Anfang des dritten Aktes die Phantasie zweifeltlos

kärker bereichert, wenn Erda wenigstens einige Stufen emporsteigt, anstatt daß sie bei der jetzigen Anordnung für die eigentlich vorgeschriebene Verfertigung ganz einfach aus der Seitenlufte tritt. Hoffentlich läßt sich dies bei späterer Gelegenheit noch ändern, denn — im allgemeinen darf es gesagt werden — es wäre schade, wenn künftig der günstige Gesamteindruck, den sonst die Zusammenarbeit von Torken Dacht und Hans Ebdraß **Munzener** hervorrief, durch derlei störende Momente selbst bei vernünftigen Zuschauern doch erheblich behindert würde.

Und es wäre auch sehr gegensätzlich zum stangliden Verlauf des Abends. Denn Generalmusikdirektor **Josef Krips** hatte sehr klaren Willen erkannt, wie man der Unromantik dieser Musik heute einigermaßen erspöndend beizukommen vermag. Sowohl bei der großen Wotan-Wandererzählung des ersten, dann bei den Waldweben-Klangmündern des zweiten und insbesondere bei dem zur höchsten Ekstase sich steigenden Liebeszwiesengesang des dritten Aktes erreichte seine musikalische Diktion eine geradezu ideale Höhe, die an die besten Vorbilder erinnerte. Daß bei anderen Stellen nicht alles klappte, und daß voran die Blechbläser sich manchmal nicht ganz zuverlässig erwiesen, will daneben kaum etwas besagen. Als Siegfried hielt **Theo Strad**, der seine Partie wiederum glänzend beherrschte, anfänglich ein bißchen zurück, krönte aber, nachdem er vier Stunden im Feuer gestanden, mit um so jugendlicherer Frische das immense Werk. Auch **Fine Reich-Dörich** (Brünnhilde) sekundierte ihm in der Schlussszene auf so hinreichende Art, daß ein unvergleichlicher Kunstgenuss zustande kam, der eine Begeisterung sondergleichen auslöste. **Josef Krips**, als Wanderer nicht mehr der schaffende, sondern der schauende Gott, fesselte von Anfang bis zu Ende durch stimmlichen Wohlklang und Größe der Darbietung. In gebührendem Abstand sind weiterhin **Karlheinz Wolf** (Alberich), der trotz Indisposition sich wacker hielt, und **Karl Kaufmann** zu nennen, obwohl er seinem Mime des zweiten Aktes fast zuviel Karikatur mitgab. Sehr hübsch und klar sang **Elle Blank** den Waldvogel, während **Dolf Schöppflins** Fasnerstimme gar zu undeutlich blieb. Gelingt es nicht, das unangenehme Nebengeräusch der aufsteigenden Dämpfe zu beseitigen, dann muß man den Sänger eben auch möglichst nah der Kampe positionieren, was ja die jetzige Lage seiner Felsenhöhle immerhin gestattet. Die Wiederbegegnung mit dem „Siegfried“ darf dennoch dem Landestheater als bedeutsamer Gewinn angerechnet werden, dementsprechend echt und herzlich klang der Weifall des gutbesuchten Hauses. G. Sch.